

**Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der
Gemeinde Estenfeld
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)
vom 30.11.2016**

Die Gemeinde Estenfeld erlässt aufgrund Art. 1,2 Abs. 1 und 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBl. S. 404) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Estenfeld erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft betragen 1,00 € pro m²/Monat.
- (2) Bei Anmietung von Wohnraum wird der monatliche Mietpreis gem. Mietvertrag zum angemieteten Wohnraum angerechnet.

§ 4 Nebenkosten

Die Kosten für Strom, den Wasserverbrauch und Müllgebühren sind in den Gebühren nach § 3(1) enthalten.

Bei Anmietung von Wohnraum werden der Strom- und Wasserverbrauch und sonstige Nebenkosten gesondert berechnet und sind nicht im Mietpreis enthalten außer der Mietvertrag zum angemieteten Wohnraum enthält eine andere Regelung.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

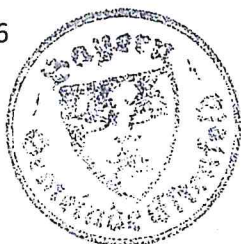
Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs abgerechnet und werden am 3. Werktag nach Auszug erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Estenfeld, den 30.11.2016


Rosalinde Schraud,
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30.11.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Estenfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.12.2016 angebracht und am 16.12.2016 wieder entfernt.

Estenfeld, den 19.12.2016


Rosalinde Schraud,
1. Bürgermeisterin

